

Anlage 2 zu §§ 4, 5 WTG DVO

Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Ergebnisbericht: Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Nach § 41a WTG werden Angebote zur Teilhabe an Arbeit regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen – als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen – festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, insbesondere, wenn Gefahren für die Gesundheit der Werkstattbeschäftigten (§ 3 Abs. 3a WTG) oder der Beschäftigten (§ 3 Abs. 4 WTG) drohen, wird die Einrichtung durch eine Anordnung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen. Ebenso kann eine Anordnung ergehen, wenn die Einrichtung die Behebung des Mangels nicht oder nicht fristgerecht vornimmt.

Bei nur geringfügigen Mängeln, die nicht zu einer Gefahr für die Werkstattbeschäftigten und Beschäftigten führen, kann im Rahmen der Ermessensausübung von dem Erlass einer Anordnung abgesehen werden.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 10 WTG, 4, 5 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine Angaben

Werkstatt:

wewole WERKEN gGmbH

Anschrift, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse und Homepage der Werkstatt bzw. der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters:

Langforthstraße 24, 44628 Herne

Telefonnummer: 02323/934101

Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am 06.12.2023

Anforderung	bereits geprüft*	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
-------------	------------------	--------------	---------------------	--------------------	--------------------

Information und Beratung

1. Information über Leistungsangebot	☐	☒	☐	☐	
2. Beschwerdemanagement	☐	☒	☐	☐	

Anforderungen an Beschäftigte

3. Persönliche Eignung der Beschäftigten	☐	☒	☐	☐	
4. Fachliche Eignung der Beschäftigten	☐	☒	☐	☐	
5. Fort- und Weiterbildung	☐	☒	☐	☐	

Medizinische Betreuung

6. Umgang mit Arzneimitteln	☐	☒	☐	☐	
7. Dokumentation	☐	☒	☐	☐	
8. Hygiene	☐	☒	☐	☐	
9. Organisation der (betriebs-)ärztlichen Betreuung	☐	☒	☐	☐	
10. Pflegerischer Zustand (Inaugenscheinnahme)	☐	☒	☐	☐	

* Innerhalb der letzten 12 Monate durch andere Prüfinstitution geprüft

Anforderung

bereits geprüft*

keine Mängel

geringfügige Mängel

wesentliche Mängel

Mangel behoben am:

Gewaltprävention, freiheitsentziehende Unterbringungen, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

(unter anderem bei: Fixierungen, Sedierungen, Unterbringung etc.)

11. Rechtmäßigkeit

☐☐☒

7

04.03.2025

12. Konzept Gewaltprävention

☐☐☐

4

1

13. Konzept zur Vermeidung

☐☒☐☐

1

14. Beachtung der Mitwirkungsrechte

☐☐

□

4

11

15. Dokumentation

☐☐☐

4

1

* Innerhalb der letzten 12 Monate durch andere Prüfinstitution geprüft

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters

Ziffer Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil

Ziffer Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters

Ziffer Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil

Ziffer Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters

Ziffer Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in leicht verständlicher Sprache

Die Überprüfung der Werkstätten für behinderte Menschen durch die Behörde erfolgte am 06.12.2023.

Ein geringfügiger Mangel wurde in dem Bereich

11. Rechtmäßigkeit der freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen festgestellt.

Der Mangel wurde abgestellt.

Wesentliche Mängel wurden nicht festgestellt.

In den übrigen Bereichen wurden keine Mängel festgestellt.

Die Einrichtung wurde von der Behörde beraten, wie die vorgefundenen Mängel zu beseitigen sind.

Die Beratung erfolgte in persönlichen Gesprächen mit der Leistungskraft bzw. dem Träger.

Außerdem wurde eine schriftliche Mängelberatung erstellt, die Behörde kontrolliert auch die Abstellung der Mängel.